

Mangel an kontrastiven Quellen (S. 58) setzt diesem Bemühen freilich hier wie in weiteren Studien des vorliegenden Werks seine Grenzen. – Vito PIERGIOVANNI, *Diritto e giustizia mercantile a Genova nel XV secolo: I „consilia“ di Bartolomeo Bosco* (S. 65–78), erläutert die Ausführungen des Genueser Juristen zum Handelsrecht und die Notwendigkeit einer flexiblen Handelsgerichtsbarkeit für Kaufleute. – Ingrid BAUMGÄRTNER, Rechtsnorm und Rechtsanwendung in der venezianischen Terraferma des 15. Jahrhunderts: Die „Consilia“ von Bartolomeo Cipolla (S. 79–111), untersucht die Auffassungen des Veroneser Juristen im Spannungsfeld von lokalem Recht der Terraferma und dem politischen Anspruch Venedigs, dieses durch Normensetzung zu vereinheitlichen. Dabei ging Cipollas vorsichtig abwägende Haltung trotz seiner Tendenz, die Macht des venezianischen Staates im Konfliktfall zu begrenzen, letztlich mit der pragmatischen Rechtspolitik Venedigs in der Terraferma konform. – Osvaldo CAVALLAR, *Lo „Stare fermo a bottega“ del Guicciardini: giuristi consulenti, procuratori e notai del Rinascimento* (S. 113–144), stellt am Beispiel Guicciardinis zeitgenössische Überlegungen zu Bezahlung, Stellung, Funktion und Berufsethik der städtischen Juristen vor. – Unter der Rubrik „Gesellschaft und Individuum“ diskutiert Julius KIRSHNER, *Mulier alibi nupta* (S. 147–175), das Bürgerrecht von Frauen, die Versuche zur Sanktionierung bzw. Unterbindung einer Heirat von Frauen mit Stadtfremden und die Probleme, die solche Heiraten, etwa mit Hinblick auf Immobilienbesitz in der Stadt, aufwarfen. – Andrea ROMANO, *Diritto di famiglia e letteratura consiliare: note sul „Regnum Siciliae“ fra medioevo ed età moderna* (S. 177–188), erläutert das Familienrecht, bes. das Erbrecht und das eheliche Güterrecht im Königreich Sizilien. – Den vielleicht spannendsten Beitrag liefert Diego QUAGLIONI, *Gli ebrei nei „consilia“ del Quattrocento veneto* (S. 189–204), der Stellungnahmen Paduaner und Veroneser Juristen aus der 2. Hälfte des 15. Jh. zum Zusammenleben von Christen und Juden vorstellt, die sich vor dem Hintergrund einer zunehmend jüdenfeindlichen Atmosphäre etwa zum „jüdischen Wucher“ oder dem Verzehrt rituell geschlachteten Fleisches äußerten; auch zu den Ritualmordvorwürfen von Trient und Portobuffolè (1475–1480) kann er neue Quellen vorlegen. – Zur Frage von Überlieferung und Rezeption tragen neue Erkenntnisse bei: Helmut G. WALTHER, *Die Rezeption Paduaner Rechtswissenschaft durch die Aufnahme Paduaner Konsilien in die Nürnberger Ratschlagbücher* (S. 207–224), Vincenzo COLLI, *I „libri consiliorum“*. Note sulla formazione e diffusione nelle raccolte di „consilia“ dei giuristi dei secoli XIV–XV (S. 225–235), und Elena BRIZIO, *I „consilia“ di Bartolo da Sassoferrato nel ms. Seo de Urgel 2109* (S. 237–242). C. skizziert Probleme der Verbreitung und Sammlung bzw. des Aussonderns von Consilia, B. stellt eine noch unedierte Konsiliensammlung Bartolos vor. W. schließlich weist auf eine enge personelle und inhaltliche Verflechtung zwischen der Reichsstadt Nürnberg und der Universität Padua hin. Sie fand ihren Niederschlag in 15 der 115 Bände „Ratschlagbücher“, die in ihrem Aufbau Konsiliensammlungen nahekommen. Da W. zeigen kann, wie sich die juristische Schulung der Nürnberger Ratskonsulenten in konkreten politischen Präferenzen äußerte, bietet er aufschlußreiches Material zur Wirksamkeit der gelehrten Juristen im römisch-deutschen Reich. Christine Reinle

Thesaurus Conciliorum Oecumenicorum et Generalium Ecclesiae Catholicae.
Series A – Formae, curante CETEDOC (CC Thesaurus Patrum Latinorum,